

**Abteilung Einwohner und Sicherheit**

Stadthaus, Hauptstrasse 12  
9320 Arbon  
Telefon 071 447 61 21  
Telefax 071 447 61 27  
[einwohnerdienste@arbon.ch](mailto:einwohnerdienste@arbon.ch)

**Öffnungszeiten**

Montag	08.30-12.00 14.00-17.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 14.00-17.00 Uhr
Mittwoch	08.30-12.00 14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00 14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-14.00 durchgehend

## Besuchsaufenthalt mit Verpflichtungserklärung

Lädt eine Person aus unserer Wohngemeinde einen Gast aus einem visumspflichtigen Land zu einem Besuchsaufenthalt ein, muss sie sich mit Unterschrift verpflichten, für alle im Zusammenhang mit dem Besuch anfallenden finanziellen Auslagen aufzukommen und die Ausreise nach Ablauf der bewilligten Frist zu garantieren.

Die Besucherin/der Besucher muss bei der nächsten zuständigen Schweizer Botschaft im Wohnland persönlich vorsprechen. Es wird ihm/ihr eine Verpflichtungserklärung ausgehändigt. Mit dieser Verpflichtungserklärung muss sich die Garantin/der Garant persönlich bei den Einwohnerdiensten Arbon melden. Ihm/Ihr wird ein Ergänzungsblatt ausgehändigt und der genaue weitere Ablauf erklärt.

Folgende Unterlagen müssen bei den Einwohnerdiensten eingereicht werden, damit die Visumserteilung geprüft werden kann:

- Verpflichtungserklärung
- Ergänzungsblatt der Stadt Arbon
- Abschluss einer schweizerischen Reiseversicherung über Fr. 50'000.—  
(*Falls nicht bereits bei der Botschaft eine abgeschlossen wurde*)
- Auszug aus dem Betreibungsregister des Garanten/in (bei Ehepartner von beiden)
- Kopie Ausländerausweis (falls Garant/in ausländischer Staatsbürger)
- Gebühr Fr. 30.— (müssen bei den Einwohnerdiensten bezahlt werden)  
Weitere Gebühren werden ihnen vom Migrationsamt direkt verrechnet.

Da bei einem Krankheitsfall oder Unfall während des Besuches erhebliche Kosten entstehen können, verlangt die Stadt Arbon, dass in jedem Fall eine Reiseversicherung abgeschlossen werden muss.

Dadurch kann gewährleistet werden, dass der in Arbon wohnhafte Gastgeber durch eine Krankheit oder einen Unfall seines Gastes nicht in eine finanzielle Notlage gerät und dass die Stadt in einer solchen Situation keine Kosten zu tragen hat.

Alle weiteren Formalitäten zur Bewilligung eines Besuchsaufenthaltes erfolgen mit der Verpflichtungserklärung und nach den Vorgaben des Staatssekretariates für Migration (SEM).

Die Einwohnerdienste prüfen das Gesuch und reichen es zur weiteren Bearbeitung an das kantonale Migrationsamt weiter. Das kantonale Migrationsamt übermittelt der zuständigen Botschaft den Entscheid zur Visumserteilung. Die endgültige Entscheidung trifft die Auslandvertretung. Dort kann das Visum durch die Besucherin/den Besucher abgeholt werden.

Die Ankunft und Abreise der Besucherin/des Besuchers ist den Einwohnerdiensten zu melden.